

DIE EXPERTENRUNDE ZUM THEMA:

## Belegeinsicht bei Betriebskostenabrechnung

**Mein ehemaliger Mieter verlangt, dass ich ihm – wie im Vorjahr – die Belege zur Betriebskostenabrechnung zuschicke, statt sie vor Ort einzusehen. Bin ich dazu verpflichtet?**



Anna-Lena  
Kretschmer-Tonke  
Rechtsabteilung  
HAUS + GRUND

**Antwort:** Nein, nach einem Urteil des LG Hanau vom 24.3.2025, Aktenzeichen: 2 S 43/24 ist die bloße Bitte um Übersendung von Belegen keine wirksame Geltendmachung des Einsichtsrechts. Der Vermieter muss diese grundsätzlich nur am Ort der Verwaltung zur Einsicht bereithalten.

Eine Pflicht zur Zusendung besteht nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn die persönliche Einsicht objektiv unzumutbar ist. Im entschiedenen Fall war der Verwaltungsort rund 46 km von der Mietwohnung entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln in unter einer Stunde zu erreichen. Das wertete das Gericht als zumutbar. Der neue, ggf. weiter entfernte Wohnort des Mieters spielt grundsätzlich keine Rolle. Dass Sie dem Mieter im Vorjahr die Belege freiwillig zugesandt haben, begründet keine Verpflichtung dies künftig wieder zu tun.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- und Bauberatung für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

**Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.**

**Infos unter: Haus + Grund München  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-3 66  
[www.hug-m.de](http://www.hug-m.de), [info@hug-m.de](mailto:info@hug-m.de)**

